

127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Annemarie Reitsamer, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (151/A)

Die Abgeordneten Annemarie Reitsamer, Dr. Gottfried Feurstein, Fritz Verzetnitsch und Genossen haben diesen Initiativantrag am 24. Jänner 1995 im Nationalrat eingebracht.

Durch den gegenständlichen Initiativantrag soll durch eine Änderung der geltenden Verordnungsermächtigung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verordnung bestimmte Personengruppen festzulegen, für die auch im Falle einer Überschreitung der derzeitigen Bundeshöchstzahl (8% des österreichischen Arbeitskräftepotentials) Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden dürfen. Voraussetzung ist, daß an der Beschäftigung der einzelnen Personengruppen öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen. Der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf enthält als absolute Grenze für die Überziehung der Bundeshöchstzahl einen Anteil von 9% am gesamten Arbeitskräftepotential.

Der Gesetzentwurf stellt zur Schließung einer Regelungslücke klar, daß auch Anträge auf Sicherungsbescheinigungen zur Anwerbung im Ausland aufhältiger Ausländer für eine Beschäftigung im Inland ebenso wie Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen wegen überschrittener Höchstzahl abzulehnen sind, sofern die betroffenen Ausländer keiner in einer Überziehungsverordnung definierten Gruppe zugeordnet werden können.

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, daß ein Antrag auf Beschäftigungsbewilligung nicht auf Grund einer Überschreitung der Bundeshöchstzahl abgelehnt werden kann, wenn der betreffende Ausländer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (151/A) in seiner Sitzung am 1. März 1995 in Verhandlung genommen. Berichterstatter im Ausschuß war der Abgeordnete Georg Oberhaidinger. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein, Sigisbert Dolinschek, Dr. Volker Kier, Karl Öllinger, Edith Haller sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun beteiligten, wurde in getrennter Abstimmung hinsichtlich Z 3 des gegenständlichen Antrages mit Stimmenmehrheit bzw. hinsichtlich des sonstigen Teils einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen. Die beiden von den Abgeordneten Sigisbert Dolinschek und Genossen eingebrachten Abänderungsanträge und der vom Abgeordneten Karl Öllinger eingebrachte Abänderungsantrag fanden keine Mehrheit.

Darüber hinaus stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales fest:

„Der Ausschuß für Arbeit und Soziales geht davon aus, daß unter den in § 12a Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz bezeichneten Personengruppen, an deren Beschäftigung ein öffentliches oder gesamtwirtschaftliches Interesse besteht, insbesondere Kinder von integrierten Ausländern, bosnische Kriegsflüchtlinge, Manager und hochqualifizierte Schlüsselkräfte im Zusammenhang mit und zur Sicherung von ausländischen Investitionen in Österreich, Beschäftigte auf Grund von Verordnungen nach § 7 des Aufenthaltsgesetzes sowie Grenzgänger, welche von bilateralen Abkommen erfaßt sind, verstanden werden.“

2

127 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 03 01

Georg Oberhaidinger

Berichterstatter

Annemarie Reitsamer

Obfrau

∕

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Unbeschadet des § 12a Abs. 2 dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung erteilt werden, daß die Bundeshöchstzahl nicht überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigungsbewilligung für einen Ausländer erteilt werden soll, der Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat.“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 4 Abs. 7 und 8 gilt für die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen sinngemäß.“

3. § 12a Abs. 2 lautet:

„(2) Über die Gesamtzahl gemäß Abs. 1 hinaus dürfen Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen bis zu einem Höchstausmaß von 9 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential erteilt werden, wenn dies der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung für einzelne Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, festlegt. Die Verordnung kann eine bestimmte Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen, ein Höchstausmaß für alle Überziehungsfälle zusammengerechnet oder bestimmte zahlenmäßige Höchststrahlen für einzelne Gruppen vorsehen.“